

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 84 (2022)

Heft: 11

Rubrik: Was ist mit der grünen Nummer erlaubt und was nicht?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist mit der grünen Nummer erlaubt und was nicht?

Je nach Einsatz müssen Landwirtschaftsfahrzeuge mit grünem oder mit weissem Kontrollschild immatrikuliert werden. Im ersten Teil (1/2) «Landwirtschaftlich oder gewerblich?» zeigt die «Schweizer Landtechnik» auf, welche Fahrten mit dem grünen Kontrollschild erlaubt sind und welche nicht.

Aldo Rui

Mit Landwirtschaftsfahrzeugen können einerseits landwirtschaftliche Transporte (grünes Kontrollschild), aber auch gewerbliche Transporte (weisses Kontrollschild) durchgeführt werden. Damit die Fahrt nicht illegal wird, müssen viele Vorschriften eingehalten werden. Im ersten Teil der zweiteiligen Serie «Landwirtschaftlich oder gewerblich?» zeigen wir auf, welche Fahrten mit grün eingelösten Fahrzeugen erlaubt sind und welche nicht:

Landwirtschaftliche Fahrten mit dem grünen Kontrollschild

In der Verkehrsregelverordnung (VRV) ist im Artikel 86 klar definiert, was alles zu landwirtschaftlichen Fahrten gezählt werden kann. Folgendes gilt:

- Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes
- Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge
- Personentransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes
- Den Landwirtschaftsbetrieben gleichgestellt sind: forstwirtschaftliche Betriebe, die dem Pflanzenbau dienenden Betriebe, namentlich dem Gemüse-,

Obst- und Weinbau dienende Betriebe, die Gärtnereien, die Imkereien

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden (Lohnunternehmer)
- Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen.

In Art. 87 ist geregelt, was unter Fahrten zur Bewirtschaftung eines Betriebs ausserhalb von Hof, Feld und Wald zu verstehen ist. Solche Transporte dürfen nicht im Auftrag eines Lieferanten oder Abnehmers erfolgen, welcher mit dem Transportgut gewerbmässigen Handel betreibt. Erlaubt sind zum Beispiel:

- Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln
- Transporte von Vieh zur Sömmerung, zu Märkten, Ausstellungen
- Transporte für eine Kiesgrube, wenn diese als Nebengewerbe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

Mit der grünen Nummer nicht erlaubte Fahrten

Im Art. 88 ist angegeben, was alles nicht als landwirtschaftliche Fahrt gilt:

- Fahrten für ein anderes als in Artikel 87 genanntes Nebengewerbe, z.B. Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel
- Fahrten für Nichtlandwirte, z.B. Einsammeln von Milch oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte
- Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen



Fahrten mit grünem Kontrollschild müssen immer in einem landwirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Bild: H. Röthlisberger

- Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder im Zusammenhang mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen, welche im Artikel 87 genannt werden.

Ausnahmebewilligungen

Im Artikel 90 sind dazu folgende Ausnahmebewilligungen festgelegt:

- Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen. Zum Beispiel für:
 - Fahrten für Staat und Gemeinden, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen, für Kehrrichtabfuhr und für Schneeräumung. ■

In der nächsten Ausgabe zeigen wir auf, was bei gewerblichen Fahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen beachtet werden muss.

Wo drückt der Schuh?

In der Rubrik «Praxisfragen» behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den SVLT herangetragen werden. Kontakt: Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.